

Hannover, den 09.03.2010

Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung

Abgeordnete Elke Twesten (Grüne)

Was unternimmt die Landesregierung zur Verhinderung von Vergewaltigungen und Todesfällen durch sogenannte K.o.-Tropfen?

Sogenannte K.o.-Mittel werden eingesetzt, um Anschlussstaten wie Sexualdelikte zu ermöglichen. Neben Alkohol und illegalen Drogen stehen unfreiwillig eingenommene Medikamente wie Benzodiazepine und andere Hypnotika im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und Vergewaltigung. Das Bonner Institut für Rechtsmedizin stellte fest, dass innerhalb von zehn Jahren Untersuchungen zu berauschenden Mitteln bei Sexualstraftaten um das Zehnfache zugenommen haben.

Gamma-Hydroxybuttersäure (GHB) - auch bekannt als Liquid Ecstasy – ist eine der häufigsten sogenannten Date-Rape-Drugs. Je nach Dosierung wirkt GHB, das in der Medizin als Narkotikum verwendet wird, stimulierend und angstlösend, in höheren Dosen dann stark einschläfernd oder in Kombination mit Alkohol und anderen Drogen auch tödlich. Täter verabreichen Date-Rape-Drugs in öffentlichen Räumen wie z.B. Discotheken; das Opfer erkennt die Beimischung im Getränk oder Essen meist nicht und glaubt eine plötzlich auftretende Übelkeit hänge z.B. mit ihrem Alkoholkonsum zusammen. Aufgrund enger Zeitfenster (acht Stunden im Blut, zwölf Stunden im Urin) kann GHB kaum mit Sicherheit nachgewiesen werden. Weil die Opfer symptomatisch große Erinnerungslücken haben und meist alkoholisiert waren, vertrauen sich die Mädchen und Frauen nicht oder erst spät Dritten an. In einer britischen Studie konnte nur in zwei Prozent der gemeldeten Fälle das Mittel erkannt werden.

Erinnerungsverlust und Nachweisdefizite haben zur Folge, dass die Täter oft nicht gefasst werden. Und selbst wenn es zu Gerichtsverhandlungen kommt, enden die aufgrund der mangelhaften Beweislage nur selten mit Verurteilungen. Die Opfer leiden trotz Blackouts oft an posttraumatischen Störungen. Aufgrund der mangelhaften Erinnerung an den Vorfall, kann das Opfer die Beschwerden nicht zuordnen, was zu einer zusätzlichen psychischen Belastung führt.

Der Missbrauch seines Mittels als Date-Rape-Droge veranlasste 1999 den Hersteller von Flunitrazepam, die Zusammensetzung des Medikaments zu ändern. Sobald die Tablette sich anschließend auflöste, verfärbte sich das Getränk blau und die Beimischung kann seither sofort erkannt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Über welche Zahlen aus welchen Quellen verfügt die Landesregierung bezüglich Sexualstraftaten, die im Zusammenhang mit unfreiwillig eingenommenen K.o.-Mitteln stehen, und wie bewertet die Landesregierung die Vollständigkeit, die Glaubwürdigkeit und Belastbarkeit der Daten und Statistiken?
2. Was unternimmt die Landesregierung bislang und was plant sie zu unternehmen, um potenziell Betroffene zu schützen?
3. Opfer haben eine bessere Chance, Date-Rape-Drugs selbst und frühzeitig zu erkennen, wenn die Medikamente Beimischungen auffälliger Farben oder Geschmäcker besitzen. Welche Möglichkeiten bieten sich der Landesregierung, auf die Zulassung ausschließlich präparierter Mittel (auch Generika) hinzuwirken, und wird die Landesregierung ihre Handlungsoptionen nutzen?

Elke Twesten

Zu Frage 45:**Antwort des Niedersächsischen Ministers für Inneres, Sport und Integration auf die Mündliche Anfrage Nr. 45 der Abg. Elke Twesten (Grüne)****„Was unternimmt die Landesregierung zur Verhinderung von Vergewaltigungen und Todesfällen durch sogenannte K.O.-Tropfen?“**

Gamma-Hydroxybuttersäure (GHB) ist in der sog. „Techno-Szene“ besonders unter dem Namen „Liquid Ecstasy“ bzw. „Liquid X“ bekannt. Als Partydroge tauchte „Liquid Ecstasy“ erstmals in den 1990er Jahren auf.

GHB unterliegt seit dem 1. März 2002 in Deutschland den Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes. Außerhalb des medizinisch zugelassenen Bereichs ist ein Umgang mit GHB nicht gestattet. Durch die strengen Verwahr- und Nachweispflichten kommt ein Missbrauch der wenigen zugelassenen injizierbaren Medikamente (z.B. als intravenöses Narkotikum, Markenname „Somsanit“) de facto nicht vor. Dem entsprechend würde auch eine Farbstoffmarkierung nicht zur Problemlösung beitragen.

Das eigentliche Problem stellt aus Sicht der Landesregierung die Vorstufe Gamma-Butyrolacton (GBL) dar. GBL ist ein für die Industrie wichtiges Lösungsmittel. GBL wird auch als Fleckentferner, Graffiti-entferner, Reinigungsmittel oder als Acetonersatz, z.B. in Nagellackentfernern, eingesetzt. Die Substanz kann chemisch zu GHB synthetisiert werden oder wird bei direkter Einnahme durch körpereigene Vorgänge in GHB umgewandelt. GBL wird daher auch als Partydroge missbraucht.

Ein Verzicht der Industrie auf GBL, das seinerseits in vielen Bereichen das wesentlich toxischere Aceton verdrängt hat, ist derzeit praktisch nicht möglich, aufgrund der vielfachen Anwendungsgebiete erscheinen Farbstoffmarkierungen von GBL nicht realistisch.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Antwort zu Frage 1:

Der Landesregierung liegen kontinuierlich erhobene statistische Daten bezüglich Sexualstraftaten, die im nachgewiesenen Zusammenhang mit unfreiwillig eingenommenen K.O.-Mitteln stehen, nicht vor.

Gleichwohl hat das Landeskriminalamt Niedersachsen unabhängig von dieser Anfrage in der Vergangenheit zwei aufwendige Analysen für jeweils unterschiedliche Zeiträume durchgeführt. Die Recherchen innerhalb der polizeilichen Auskunftssysteme erbrachten folgende Erkenntnisse:

- für die Jahre 2003 und 2004 ist in Niedersachsen ein konkreter Fall bekannt, bei dem GHB in Verbindung mit einem Sexualdelikt bei einem Opfer nachgewiesen werden konnte
- im Zeitraum 01.01.2007 – 24.01.2008 konnten in Niedersachsen keine Sexualstraftaten im Zusammenhang mit der Substanz nachgewiesen werden.

In einem Strafverfahren ließ sich darüber hinaus die Verabreichung psychogener Stoffe anhand von Geständnissen der beiden Angeklagten vor dem Landgericht Oldenburg nachweisen, die daraufhin im Jahr 2006 wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu drei Jahren Freiheitsstrafe bzw. wegen sexueller Nötigung zu zwei Jahren Freiheitsstrafe zur Bewährung verurteilt wurden. Ob in diesem konkreten Fall K.O.-Mittel im Sinne der Fragestellung Anwendung fanden, lässt sich mangels Sachbeweis nicht belegen.

Da die Entnahme von untersuchungsfähigem Blut oder Urin nicht in jedem Fall zeitnah zum Tatgeschehen erfolgen kann und das Ergebnis aufgrund der zeitlich begrenzten Nachweisbarkeit von GBL / GHB dann negativ ausfällt, kann weder ausgeschlossen noch bewiesen werden, dass in weiteren Verdachtsfällen GBL / GHB eingenommen oder verabreicht wurde. Ist das Opfer durch die Substanz vollkommen willenlos und kann sich nicht gegen die Vornahme sexueller Handlungen wehren, sind darüber hinaus am Körper kaum Verletzungen zu dokumentieren, die ein gewaltsames, dem Opferwillen widersprechendes Vorgehen belegen können.

Antwort zu Frage 2:

Die Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen (LJS) nimmt im Rahmen ihrer institutionellen Förderung Landesaufgaben im Sinne des § 14 SGB VIII (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) wahr. Dazu gehören Öffentlichkeitsarbeit und Beratung sowie die Organisation von Seminarangeboten und Veranstaltungen in allen Belangen des Jugendschutzes. Das Thema K.O.-Tropfen wurde von der LJS in den Jahren 2008 und

2009 im Rahmen der Fachtagungen „(Sexuelle) Gewalt in Teenagerbeziehungen“ aufgegriffen und wird im April 2010 auf der Fachtagung „Mädchen und Alkohol – Experimentieren ohne Grenzen?“ erneut behandelt.

Im Internet sind weitere Informationen über K.O.-Tropfen verfügbar. Der Verbund der Niedersächsischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt hat auf seiner Internetseite (www.frauen-und-maedchenberatung-gegen-gewalt.de) unter der Rubrik K.O.-Tropfen die Beratungsstellen aufgeführt, die im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit/Flyer auf die Problematik zu den K.O.-Tropfen aufmerksam machen und/oder Hilfe und Unterstützung anbieten.

Der Landesregierung ist in diesem Zusammenhang nicht bekannt, inwieweit Fachstellen für Sucht und Suchtprävention spezielle Angebote für Betroffene vorhalten.

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die kriminalpräventiv oder repressiv Bezüge zum Thema Betäubungsmittel haben, werden mithilfe interner Fortbildungsveranstaltungen und Informationsmaterialien hinreichend sensibilisiert, um adäquate Beratung und Strafverfolgung leisten zu können. In geeigneten Informationsveranstaltungen wird die Broschüre „Sehn-Sucht – So schützen Sie Ihr Kind vor Drogen“ des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) verteilt, die entsprechende Informationen über GHB / Liquid Ecstasy enthält, u.a. werden Wirkungsweisen und Risiken der Substanz beschrieben.

Antwort zu Frage 3:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.